



Nachtrag Nr. 4 zur Sicherheitsbestätigung

T-Systems.03248.SW.03.2011

Zertifizierungsdiensteanbieter

medisign GmbH

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Sicherheitskonzeptes

gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische
Signaturen¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²

Gültig bis einschließlich: 09.05.2014

Nachtrag Nr. 4 zur Sicherheitsbestätigung T-Systems.03248.SW.03.2011 vom 10.05.2011

**T-Systems GEI GmbH
- Zertifizierungsstelle -**

Vorgebirgsstr. 49, 53119 Bonn

**bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 SigG sowie § 11 Abs. 2 SigV,
dass der**

„Zertifizierungsdiensteanbieter medisign GmbH“

den nachstehend genannten Anforderungen des SigG und der SigV entspricht.

Die Dokumentation zu dieser Bestätigung ist registriert unter:

T-Systems.03248.SU.04.2014

Bonn, den 28.04.2014

Dr. Igor Furgel
Leiter der Zertifizierungsstelle

· · T · · Systems ·

Die T-Systems GEI GmbH – Zertifizierungsstelle – ist gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzei-
ger Nr. 31 vom 14. Februar 1998, Seite 1787, zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung
von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG), vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung - SigV) vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), die durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

1. Gegenstand des Nachtrags zur Bestätigung

1.1 Bezeichnung des Zertifizierungsdiensteanbieters

Zertifizierungsdiensteanbieter medisign GmbH

Richard-Oskar-Mattern-Straße 6
40547 Düsseldorf

1.2 Aktueller Bestätigungsstatus

Der Zertifizierungsdiensteanbieter medisign GmbH betreibt einen akkreditierten Zertifizierungsdienst gemäß §§ 2 Nr. 8, 15 Abs. 1 SigG.

Unter den Bestätigungsnummern T-Systems.03248.S{W,U} wurden die folgenden Sicherheitsbestätigungen bzw. Nachträge bereits ausgestellt:

- Die letzte Vollprüfung wurde unter der Bestätigungsnummer T-Systems.03248.SW.03.2011 durchgeführt (die Bestätigungsurkunde vom 10.05.2011), und zwar auf der Grundlage des Sicherheitskonzeptes Version 0.92 vom 25.02.2011,
- Nachtragsbestätigung Nr. 1 vom 06.07.2012:
Basierend auf dem Sicherheitskonzept Version 0.92; aktualisierte Bestätigung für den beauftragten Dritten DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH: Nachtrag Nr. 5 vom 06.07.2012 zur Sicherheitsbestätigung T-Systems.03232.SW.08.2009,
- Nachtragsbestätigung Nr. 2 vom 03.08.2012:
 - a) Der beauftragte Dritte DGN legte eine aktuelle Sicherheitsbestätigung T-Systems.03250.SW.08.2012 vom 01.08.2012 vor,
 - b) Das Sicherheitskonzept des ZDA medisign GmbH wurde an aktuelle Bestimmungen des DGN-Sicherheitskonzepts angepasst; die aktuelle Version des medisign-Sicherheitskonzepts war 0.93 vom 19.07.2012
 - c) Für das KammerIdent-Verfahren (bereitgestellt von beauftragten Dritten) lag der neue Nachtrag #3 vom 04.07.2012 zur Modul-Bestätigung TUVIT.94114.SW.04.2011 vor.
- Nachtragsbestätigung Nr. 3 vom 03.08.2012:
 - a) Der ZDA medisign GmbH schloss einen Vertrag mit Ärztekammer des Saarlandes (Abt. Zahnärzte) zur Durchführung eines weiteren Identifizierungsverfahrens mittels des KammerIdent-Verfahrens ab.
 - b) Der beauftragte Dritte DGN legte den Nachtrag #1 vom 06.08.2013 zur

Sicherheitsbestätigung T-Systems.03250.SW.08.2012 vom 01.08.2012 vor. Diese Nachtragsbestätigung basierte auf dem DGN-Sicherheitskonzept Version 1.29 vom 05.08.2013 und war bis einschließlich 27.04.2014 gültig.

Diese Nachtragsbestätigung³ bestätigte eine SigG-konforme Nutzung seitens DGN eines weiteren Identifizierungsverfahrens mittels des KammerIdent-Verfahrens der Bundeszahnärztekammer.

c) Für das KammerIdent-Verfahren der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) lag eine neue Bestätigung des Teilsicherheitskonzepts (Modul-Bestätigung) TUVIT.94142.SE.07.2013 vom 19.07.2013 vor. Diese Modul-Bestätigung war bis einschließlich 27.04.2014 gültig.

d) Für das KammerIdent-Verfahren der Bundesärztekammer (BÄK) lag der Nachtrag #7 vom 28.06.2013 zur Modul-Bestätigung TUVIT.94114.SW.04.2011. Dieser Nachtrag war bis einschließlich 27.04.2014 gültig.

e) Für das Postident-Verfahren lag die aktuelle Bestätigung des Teilsicherheitskonzepts (Modul-Bestätigung) TUVIT.94127.SW.06.2012 vom 22.06.2012 vor. Diese Modul-Bestätigung ist bis 22.06.2015 gültig.

Die aktuelle Nachtragsbestätigung Nr. 4 für die Eignung und praktische Umsetzung des Sicherheitskonzepts des ZDA gemäß §15(2) SigG dient der Fortsetzung der bestehenden Akkreditierung des ZDA und adressiert das aktuelle Sicherheitskonzept in der Version 0.94 vom 24.04.2014.

³ Registrierungsnummer T-Systems.03250.SU.08.2013

2. Gegenstand der Änderung

Die medisign GmbH betreibt Zertifizierungsdienste im Sinne des deutschen Signaturgesetzes (vgl. die Bezugsbestätigung T-Systems.03248.SW.03.2011 vom 10.05.2011 für eine Beschreibung der vom ZDA angebotenen Dienste).

Der Zertifizierungsdiensteanbieter medisign GmbH wickelt seinen technischen Betrieb über einen beauftragten Dritten nach § 4 (5) SigG ab und bedient sich bei der Erbringung der folgenden zertifizierungsrelevanten Services seiner Dienstleistungen:

- Identifizierung und Registrierung,
- Schlüsselgenerierung,
- Schlüsselzertifizierung,
- Verzeichnisdienst und
- Zertifikatsstatusauskunftsdienst.

Bei diesem beauftragten Dritten handelt es sich um den akkreditierten ZDA „DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH“ (Bestätigungsnummer T-Systems.03250.SW.08.2012 vom 01.08.2012).

Zwecks der Identifizierung von Antragsstellern verwendet der ZDA medisign GmbH die Identifizierungsverfahren, wie sie durch den ZDA „DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH“ eingesetzt werden. Dies erfolgt im Rahmen der Inanspruchnahme der entsprechenden Services der von der medisign GmbH beauftragten Dritten.

Folgende **zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen** sind Anlass für diesen 4. Nachtrag zur Sicherheitsbestätigung T-Systems.03248.SW.03.2011:

- Der beauftragte Dritte DGN hat den aktuellen Nachtrag #3 vom 28.04.2014 zur Sicherheitsbestätigung T-Systems.03250.SW.08.2012 vom 01.08.2012 vorgelegt.
Diese Nachtragsbestätigung⁴ basiert auf dem DGN-Sicherheitskonzept Version 1.30 vom 09.04.2014 und ist bis einschließlich 22.06.2015⁵ gültig.
Diese DGN-Nachtragsbestätigung bestätigt eine SigG-konforme Nutzung seitens DGN des Identifizierungsverfahrens mittels des aktuellen KammerIdent-Moduls

⁴ Registrierungsnummer T-Systems.03250.SU.04.2014

⁵ Dieses Gültigkeitsdatum ist durch die Gültigkeitsdauer des PostIdent-Verfahrens bestimmt.

der Bundesärztekammer, Bundeszahnärztekammer und Bundesapothekerkammer.

- Die KammerIdent-Verfahren der Bundesärztekammer, Bundeszahnärztekammer und Bundesapothekerkammer wurden zu einem einheitlichen KammerIdent-Verfahren zusammengelegt. Für dieses gemeinsame KammerIdent-Modul liegt eine neue Bestätigung des Teilsicherheitskonzepts (Modul-Bestätigung) TUVIT.94146.SW.04.2014 vom 07.04.2014 vor. Diese Modul-Bestätigung ist bis einschließlich 06.04.2017 gültig.
- Am aktuellen Sicherheitskonzept wurden kleine editorische Änderungen vorgenommen: Das referenziert den aktuellen Stand SigG und SigV.

3. Bewertung der aktuellen Änderungen im Hinblick auf die Eignung und Umsetzung des Sicherheitskonzepts

Zunächst ist es festzustellen, dass die aktuellen Änderungen klar abgrenzbar sind. Die bestehenden und bereits bestätigten Identifizierungsverfahren mittels KammerIdent-Moduls für BÄK und BZÄK wurden zusammengelegt. Das nun gemeinsame KammerIdent-Modul wird von drei Standesorganisationen angeboten: Bundesärztekammer, Bundeszahnärztekammer und Bundesapothekerkammer. Der beauftragte Dritte DGN hat seinen akkreditierten ZDA-Betrieb entsprechend angepasst.

Das Sicherheitskonzept des ZDA medisign GmbH Version 0.94 vom 24.04.2014 hat kleine editorische Änderungen erfahren: Das referenziert nun den aktuellen Stand SigG und SigV. Diese Änderungen haben keine Auswirkung auf die vom ZDA durchgesetzte Sicherheitspolitik.

Es ist festzustellen, dass die neu vorgelegten Bestätigungsurkunden und Sicherheitskonzepte der beauftragten Dritter (DGN, KammerIdent-Modul, vgl. Kap. 2 weiter oben) keine neuen bzw. modifizierten Einsatzbedingungen fordern. Das gemeinsame KammerIdent-Modul der Bundesärztekammer, Bundeszahnärztekammer und Bundesapothekerkammer unterscheidet sich im Hinblick auf seine Integration in den Betrieb des ZDA von den bereits bestätigten KammerIdent-Modulen der Bundesärztekammer und Bundeszahnärztekammer nicht. Außerdem wird die Identifizierung von Antragsstellern seitens des ZDA medisign GmbH durch die DGN nach den in deren Sicherheitskonzept beschriebenen Verfahren technisch ausgeführt.

Daraus ergibt sich keine Notwendigkeit, das medisign-Sicherheitskonzept an die in Kap. 2 aufgelisteten Änderungen anzupassen, so dass die entsprechende Entscheidung des ZDA nachvollziehbar ist.

So kommt die Bestätigungsstelle zum Schluss, dass das Sicherheitskonzept des ZDA medisign GmbH für den Betrieb eines Zertifizierungsdiensteanbieters i.S. des deutschen Signaturgesetzes weiterhin geeignet ist.

Die aktuellen Änderungen am Sicherheitskonzept bewirken keine Änderungen im praktischen akkreditierten Betrieb des ZDA. Der Grund dafür ist, dass weder die beauftragten Dritten noch die Art der Nutzung der Schnittstellen der beauftragten Dritten, wie sie im aktuellen Sicherheitskonzept des ZDA beschrieben ist, sich geändert haben.

Die Bestätigungsstelle hat die Ergebnisse der separaten Modul-Bestätigungen (vgl. Kap. 2) für das aktuelle Nachtragsverfahren anerkannt und wiederverwendet. Aus dieser Anerkennung und Übernahme der Bestätigungsergebnisse für die entsprechenden Module ergibt sich insbesondere eine fortbestehende Erfüllung aller in den relevanten

Teilsicherheitskonzepten adressierten Anforderungen, die durch entsprechende Modul-Bestätigungen bestätigt wurden.

Da der Hauptgrund der vorliegenden Nachtragsbestätigung die Verwendung eines Identifizierungsverfahrens mittels des gemeinsamen KammerIdent-Moduls ist, unterstreicht die Bestätigungsstelle, dass diese Feststellung insbesondere für eine fortbestehende Erfüllung der Anforderungen aus § 5 (1) Satz 1 SigG und § 3 (1) und (2) sowie aus § 10 SigG und § 8 SigV bzgl. des KammerIdent-Moduls gilt.

4. Fazit und Hinweise

1. Das aktuelle Sicherheitskonzept, Version 0.94 vom 24.04.2014, ist als geeignet im Sinne SigG/SigV zu bewerten und auch entsprechend praktisch umgesetzt. Es erfüllt für die in der Bezugsbestätigung T-Systems.03248.SW.03.2011 vom 10.05.2011 aufgeführten Dienste alle Anforderungen nach § 2 SigV.
2. Der aktuelle Nachtrag Nr. 4 zur Bestätigung T-Systems.03248.SW.03.2011 vom 10.05.2011 ergänzt diese Bestätigung.
3. Die aktuelle Nachtragsbestätigung der Eignung des Sicherheitskonzepts T-Systems.03248.SU.04.2014 gilt für das Sicherheitskonzept Version 0.94 vom 24.04.2014 bis einschließlich 09.05.2014 fort.
Dieses Gültigkeitsdatum ergibt sich aus der Anforderung nach regelmäßigen Prüfungen im Abstand von drei Jahren, vgl. § 11 (2) SigV.
Die Gültigkeit der aktuellen Nachtragsbestätigung (d.h. die maximal mögliche Dauer eines bestätigungskonformen Betriebs des ZDA) kann verlängert oder verkürzt werden, wenn die Grundlagen, auf denen sie zustande gekommen ist, eine Verlängerung ermöglichen bzw. eine Verkürzung erforderlich machen.

Ende des Nachtrags Nr. 4

Nachtrag Nr. 4 zu:
T-Systems.03248.SW.03.2011

Hrsg.: T-Systems GEI GmbH
Adresse: Vorgebirgsstr. 49, 53119 Bonn
Telefon: +49-(0)228-9841-0
Fax: +49-(0)228-9841-6000
Web: www.t-systems.de/ict-security
www.t-systems-zert.com